

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

75. Jahrgang

Mainz, den 16. August 2021

Nummer 7

INHALT

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

	Seite
20. 7. 2021 Errichtung einer Landeszentralstelle Cybercrime (LZC).....	45
20. 7. 2021 Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus.....	46
29. 7. 2021 Beglaubigung und Legalisation inländischer öffentlicher Urkunden für die Verwendung im Ausland, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation oder Apostille.....	48

Bekanntmachungen

20. 7. 2021 Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen.....	58
21. 7. 2021 Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Notaren im Jahr 2020.....	58
30. 7. 2021 Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst.....	58
9. 8. 2021 Vorstand der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz...	58
9. 8. 2021 Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.....	58

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	59
---	-----------

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Errichtung einer Landeszentralstelle Cybercrime (LZC)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 20. Juli 2021 (4736-0007)

1 Allgemeines

Das Medium Internet erfährt eine stetige Weiterentwicklung, einhergehend mit einer sich ständig ausdehnenden Nutzung zu strafbaren Handlungen. Dabei ist zwischen computerspezifischen Straftatbeständen einerseits (Internetkriminalität im engeren Sinne) und solchen Straftaten zu unterscheiden, bei denen das Internet als virtuelles Tatwerkzeug genutzt wird (Internetkriminalität im weiteren Sinne).

Unter Internetkriminalität im engeren Sinne fallen alle strafrechtlich relevanten Handlungsweisen, deren Ziel die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Datenverarbeitung oder die verbotene Informationsgewin-

nung bzw. -verbreitung ist. Einschlägige Delikte sind die Straftatbestände, die Computer, Daten oder Datenverarbeitung auch als Tatbestandsmerkmale nennen, insbesondere die §§ 202a bis 202c, 263a, 269, 270, 274 Abs. 1 Nr. 2, 303a, 303b StGB, §§ 25, 72 LDSG (RP) und §§ 42, 84 BDSG.

Unter Internetkriminalität im weiteren Sinne fallen in erster Linie Massenbetrugsverfahren mit IT-Bezügen und Verstöße gegen Jugendschutzvorschriften durch Begehungsformen im und durch das Internet (Pornographie nach § 184 Abs. 1 StGB, Kinder- bzw. Gewalt- oder Tierpornographie nach §§ 184a, 184b Abs. 1 StGB und gewaltverherrlichende Schriften nach § 131 Abs. 1 StGB). Darüber hinaus bestehen aber auch noch vielfältige weitere kriminelle Nutzungsmöglichkeiten des Internets.

Zur Sicherstellung einer effektiven Bekämpfung von Delikten der vorgenannten Art ist bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz eine Landeszentralstelle Cybercrime (LZC) eingerichtet.

Ihre Bezeichnung lautet:

Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
– Landeszentralstelle Cybercrime –
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

2 Aufgaben der Landeszentralstelle

Die Landeszentralstelle Cybercrime nimmt vier grundsätzliche Funktionen wahr:

a. Koordinierung/Aus- und Fortbildung/Erfahrungsaustausch/Ansprechpartner für Eilmaßnahmen im Bereich der Beweissicherung/Supportfunktion:

Die LZC ist in fachlicher Hinsicht unmittelbarer Ansprechpartner aller Staatsanwaltschaften des Landes in Fragen der Internetkriminalität und damit zusammenhängender Ermittlungsmaßnahmen und Rechtsfragen.

Um die Aus- und Fortbildung zu verbessern, soll die LZC Informationsveranstaltungen für die für Internetermittlungen zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften ausrichten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer zeitlich befristeten Abordnung von geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an die LZC.

Die LZC ist als zentraler Ansprechpartner der Ermittlungsbeamten sämtlicher Landes- und Bundespolizeidienststellen für die Beantwortung grundsätzlicher Fragen der Ermittlungsführung und Beweissicherung zuständig. Dies gilt insbesondere in Eilfällen, bei denen der Verlust von Beweismitteln droht.

Die LZC übernimmt außerdem die Supportfunktion für Einzelverfahren der zuständigen Staatsanwaltschaften. Sie beantwortet konkrete Fragen zur Ausgestaltung und Führung von Ermittlungsverfahren und leistet im Bedarfsfall Unterstützung.

b. Bearbeitung von Ermittlungsverfahren aus Bereichen der Internetkriminalität, soweit es sich um Verfahren von besonderer Schwierigkeit, besonderer Bedeutung und/oder von besonderem Umfang handelt:

Nur durch eine hochspezialisierte und mit der erforderlichen Erfahrung ausgestattete Einheit ist es möglich, die sich rasant weiterentwickelnde und stets komplexer werdende Internetkriminalität zu bekämpfen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen Eilmaßnahmen zur Datensicherung zu treffen sind. Es ist Spezialwissen notwendig, um die Erforderlichkeit einzelner Sofortmaßnahmen in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit umfassend beurteilen zu können. Zudem stehen bereits bei den Vorplanungen zu einem größer angelegten Ermittlungsverfahren dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern erfahrene, spezialisierte und zentral zuständige Ansprechpartner zur Verfügung.

Die LZC ist insbesondere zuständig für die Verfolgung folgender Straftatbestände:

- Straftaten nach den §§ 202a, 202b, 202c, 263a, 269, 270, 274 Abs. 1 Nr. 2, 303a, 303b StGB,
- Jugendschutzverfahren nach den §§ 184 - 184d, 131 StGB sowie Straftaten nach § 42 i.V.m. § 84 BDSG und §§ 25, 72 LDSG (RP), soweit das Internet als Tatmittel eingesetzt wird,
- Allgemeindelikte, bei denen das Internet als Tatmittel eingesetzt wurde und ein hohes Maß an technischer Beweisführung erforderlich ist,

soweit es sich jeweils um Verfahren von besonderer Bedeutung, besonderer Schwierigkeit und/oder von besonderem Umfang handelt.

c. Zentralstelle für die Verwertung von virtuellen Währungen

Die LZC ist für alle Strafvollstreckungsbehörden des Landes, einschließlich der Jugendrichterinnen als Vollstreckungsleiterinnen und Jugendrichter als Vollstreckungsleiter, Zentralstelle für die Verwertung von virtuellen Währungen (§ 77a Abs. 2 StVollstrO).

d. Bearbeitung der durch das Bundeskriminalamt gemeldeten Verfahren nach § 3a Abs. 2 Nr. 3 lit. b NetzDG

Die LZC ist grundsätzlich zuständig für die Bearbeitung von Verfahren wegen Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften aufgrund von Meldungen nach § 3a Abs. 2 Nr. 3 lit. b des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG).

Die Bearbeitung soll vorrangig der zeitnahen Ermittlung des oder der Beschuldigten dienen.

Erfüllt das Verfahren nicht die Voraussetzungen von Nr. 2b, kann es danach zur weiteren Bearbeitung an die jeweils örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben werden.

3 Verfahren

Wird ein Sachverhalt, der nach Nr. 2b oder 2d in die Zuständigkeit der LZC fällt, zunächst bei einer örtlichen Staatsanwaltschaft angebracht, so legt diese die Akten der LZC zur Prüfung der Übernahme vor. In Eilfällen unterrichtet sie die LZC in geeigneter Form, um Beweismittelverluste zu verhindern. In Eilfällen kann ein Sachverhalt zudem auch unmittelbar bei der LZC anhängig gemacht werden.

Die LZC kann ein Verfahren nach den allgemeinen Regeln an die örtliche Staatsanwaltschaft abgeben, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2b nicht mehr vorliegen. Sie bleibt in diesen Fällen unterstützend tätig.

Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gibt die LZC die Strafvollstreckung an die Staatsanwaltschaft am Sitz des erkennenden Gerichts ab.

4 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Die LZC hält mit den Zentralstellen für Internetkriminalität der anderen Bundesländer Kontakt und arbeitet mit sonstigen beteiligten Stellen eng zusammen. Hierbei kommen insbesondere das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter in Betracht.

Soweit die LZC ein Verfahren mit extremistischem oder terroristischem Hintergrund bearbeitet, weil es die Voraussetzungen von Nr. 2b erfüllt, bindet sie die Landeszentralstelle für die Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus (ZeT) in die Ermittlungen ein.

5 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Zugleich wird das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 14. August 2014 – 4736-4-7 – JBl. S. 77 – aufgehoben.

Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 20. Juli 2021 (4021E19-0009)

1 Allgemeines

Die wirksame Bekämpfung von terroristischen und extremistischen Straftaten erfordert eine effektive

Strafverfolgung. Voraussetzung hierfür ist – auch zur Gewährleistung eines schnellen und umfassenden Informationsaustauschs – eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden. Die Bündelung strafrechtlicher Ermittlungen gegen Personen, die von der Polizei als Gefährder oder relevante Personen eingestuft werden, bei einer spezialisierten, entsprechend ausgestatteten Einheit, die Strukturierung der Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften mit den Sicherheitsbehörden und die Kooperation der Staatsanwaltschaften untereinander und mit dem Generalbundesanwalt sollen hierfür die erforderlichen Rahmenbedingungen schaffen.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz die Landeszentralstelle zur Bekämpfung des Terrorismus und Extremismus eingerichtet. Ihre Bezeichnung lautet:

Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Landeszentralstelle für die Bekämpfung
von Terrorismus und Extremismus (ZeT_rlp)
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

2 Aufgaben der Landeszentralstelle

2.1 Die ZeT_rlp ist als Landeszentralstelle originär zuständig für die Bearbeitung der Verfahren, die von dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof nach § 142a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) an sie abgegeben werden.

Sie ist ferner sachlich zuständig für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren von besonderer Bedeutung, besonderer Schwierigkeit oder besonderem Umfang aus den Bereichen des Terrorismus und Extremismus und kann Verfahren, die diese Kriterien erfüllen, jederzeit übernehmen.

Hierunter fallen insbesondere Straftaten nach den §§ 89a bis 89c, 91 und 109h des Strafgesetzbuches sowie nach anderen Vorschriften des Strafgesetzbuches und Nebengesetzen (z. B. Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes, Außenwirtschaftsgesetz, Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln, Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe, Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen, Waffengesetz), wenn aufgrund tatsächlicher konkreter Anhaltspunkte eine terroristische beziehungsweise extremistische Motivation erkennbar ist, Ermittlungen innerhalb oder im Umfeld terroristischer bzw. extremistischer Strukturen notwendig werden und ihnen bei Gesamtwürdigung aller Umstände eine besondere Bedeutung, besondere Schwierigkeit oder besonderer Umfang zukommt.

2.2 Die ZeT_rlp ist

- a) grundsätzlich für Verfahren aufgrund von Meldungen nach § 3a Abs. 2 Nr. 3 lit a und c des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) sowie
- b) für Verfahren der Hasskriminalität unter den in Ziffer. 2.1 genannten Voraussetzungen zuständig.

Bei Hasskriminalität handelt es sich um Straftaten, bei denen in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität, politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements, ihres äußeren Erscheinungsbil-

des oder sozialen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder einen sonstigen Gegenstand richtet.

Sie kann die betreffenden Verfahren an die jeweils örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgeben, wenn die Voraussetzungen von Ziffer 2.1 nicht erfüllt sind.

- 2.3 Die Landeszentralstelle ist für die Staatsanwaltschaften des Landes zentraler Ansprechpartner in verfahrensunabhängigen grundsätzlichen Fragestellungen aus den Bereichen der Terrorismus- und Extremismusbekämpfung.
 - 2.4 Die Landeszentralstelle fördert, unterstützt und koordiniert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch der rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften in den Bereichen des Extremismus und Terrorismus insbesondere mit
 - a) dem Generalbundesanwalt,
 - b) den Staatsschutzsenaten und -kammern,
 - c) dem Bundeskriminalamt,
 - d) dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz,
 - e) den Dienststellen des kriminalpolizeilichen Staatsschutzes,
 - f) dem gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ),
 - g) dem gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ),
 - h) den Verfassungsschutzbehörden und -ämtern,
 - i) dem Bundesnachrichtendienst (BND),
 - j) dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) und
 - k) den Zentralstellen anderer Bundesländer.
 - 2.5 Die Landeszentralstelle hält mit den Zentralstellen (Staatsschutzkompetenzzentren) anderer Bundesländer Kontakt und arbeitet mit sonstigen beteiligten Stellen eng zusammen. Sie nimmt an den Ansprechpartnertagungen „Staatsschutz“ des Generalbundesanwalts teil und gewährleistet den Wissenstransfer zwischen Generalbundesanwalt und den Staatsanwaltschaften des Landes in Fragen des Terrorismus und Extremismus.
 - 2.6 Die Landeszentralstelle wirkt bei der Bündelung von Ermittlungsverfahren gegen Personen, die von den Polizeibehörden als Gefährder, relevante Personen oder sonstige herausragende Verantwortliche eingestuft werden, mit und initiiert in Abstimmung mit den beteiligten Generalstaatsanwaltschaften die Führung von Sammelverfahren. Soweit ihre Zuständigkeit nach Nummer 2.1 begründet ist, übernimmt sie die Verfahren.
 - 2.7 Der Landeszentralstelle obliegt die Analyse aktueller Entwicklungen sowie neuer Strukturen der extremistischen und terroristischen Kriminalität.
 - 2.8 Die Landeszentralstelle fördert gemeinsam und in Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz die Aus- und Fortbildung der Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften des Landes Rheinland-Pfalz zu terroristisch beziehungsweise extremistisch motivierten Straftaten.
- ## 3 Verfahren, Unterrichtungspflichten
- 3.1 Die Staatsanwaltschaften des Landes setzen die Landeszentralstelle frühzeitig von einschlägigen Ermittlungsverfahren in Kenntnis, in denen

- a) eine Berichtspflicht an das Ministerium der Justiz besteht,
- b) die an den Generalbundesanwalt zur Prüfung der Verfahrensübernahme (Nummer 202 RiStBV) abgegeben werden sollen oder
- c) in denen ein Informationsaustausch nach Nummer 15 der Zuständigkeitsvereinbarung der Generalstaatsanwältinnen und der Generalstaatsanwälte vorzunehmen ist.

Die Staatsanwaltschaften des Bezirks der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken übermitteln den anfallenden Schriftverkehr nachrichtlich der Landeszentralstelle.

Dies gilt auch für die Entscheidungen des Generalbundesanwalts, mit denen dieser die Übernahme eines Ermittlungsverfahrens mangels Anfangsverdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung oder wegen Fehlens der besonderen Bedeutung gemäß § 120 GVG abgelehnt und das Ermittlungsverfahren an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben hat.

- 3.2 Wird ein Vorgang, der in die Zuständigkeit der Landeszentralstelle nach Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 fällt, zunächst bei einer örtlichen Staatsanwaltschaft anhängig, so legt diese die Akten der Zentralstelle zur Prüfung einer Übernahme vor.

In Eilfällen eines Anschlags oder einer Anschlagsbedrohung, in denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines extremistischen bzw. terroristischen Hintergrundes bestehen, kann die Landeszentralstelle die Ermittlungen übernehmen und die gemäß § 143 Abs. 1 GVG örtlich zuständige Staatsanwaltschaft mit der Vornahme von Ermittlungshandlungen beauftragen.

Gehört die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zum Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken, unterrichtet die Landeszentralstelle unverzüglich den Generalstaatsanwalt Zweibrücken.

- 3.2.1 Bis zu einer Übernahme durch die Landeszentralstelle hat die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft diejenigen Amtshandlungen vorzunehmen, bei denen Gefahr im Verzuge ist. In diesen Fällen unterrichtet die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft die Landeszentralstelle unverzüglich und unmittelbar und stellt über das weitere Vorgehen Benehmen mit der Zentralstelle her.

- 3.2.2 Sind die Voraussetzungen für eine Übernahme nicht oder nicht mehr gegeben, kann die Landeszentralstelle ein Verfahren an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgeben.

- 3.2.3 Soweit die ZeT_rlp im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein Verfahren aus Bereichen der Internetkriminalität bearbeitet, bindet sie die Landeszentralstelle Cybercrime (LZC) in die Ermittlungen ein.

- 4 Die Zuständigkeit der Landeszentralstelle umfasst in den Verfahren, für die erstinstanzlich das Oberlandesgericht zuständig ist (OJs-Verfahren), auch die Strafvollstreckung. In den übrigen Verfahren (Js-Verfahren) kann sie die Strafvollstreckung an die Staatsanwaltschaft am Sitz des erkennenden Gerichts abgeben.

5 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Zugleich wird das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 20. Oktober 2017 – 4021E17-4-5 – (JBl. S. 166) aufgehoben.

Beglaubigung und Legalisation inländischer öffentlicher Urkunden für die Verwendung im Ausland, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation oder Apostille

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 29. Juli 2021 (9101-0005)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
- II. Legalisation
- III. Erteilung der Apostille und der Bestätigung gemäß Art. 7 Abs. 2 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961
- IV. Befreiung von der Legalisation und einer ähnlichen Förmlichkeit nach der Verordnung (EU) 2016/1191
- V. Kosten
- VI. Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
- VII. Weitere Informationen
- VIII. Inkrafttreten

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

I. Allgemeines

Deutsche öffentliche Urkunden werden in vielen Fällen im Ausland nur dann anerkannt, wenn ihre Echtheit in einem besonderen internationalen Verfahren festgestellt worden ist.

1. **Legalisation** ist die Bestätigung der Echtheit einer im Inland ausgestellten öffentlichen Urkunde durch die für die Bundesrepublik Deutschland oder ein Bundesland zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung (Konsulat, Konsularabteilung der diplomatischen Vertretung) des ausländischen Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.
2. Gegenstand der Legalisation können nur öffentliche Urkunden (vgl. § 415 Absatz 1 ZPO) sein, auch die Vermerke über die öffentliche oder amtliche Beglaubigung auf Privaturkunden sind öffentliche Urkunden.
3. Eine Legalisation einer Urkunde ist erforderlich, wenn die Legalisation nach dem nationalen Recht des ausländischen Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll,
 - 3.1 vorgeschrieben ist (sogenannter Legalisationszwang) und ein zwischenstaatliches Übereinkommen, das den Legalisationszwang aufhebt oder einschränkt, mit diesem Staat nicht besteht, oder
 - 3.2 ein Legalisationszwang zwar nicht besteht, jedoch die Gerichte oder Behörden jenes Staates im Einzelfall die Legalisation verlangen.
4. An die Stelle der Legalisation tritt im Verkehr mit den Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875; 1966 II S. 106; im Folgenden: Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961) eine vereinfachte Form der Echtheitsbestätigung, die sogenannte Apostille. Zu einer erteilten Apostille kann eine Bestätigung gemäß Art. 7 Absatz 2 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 beantragt werden (s.a. III. 8.3.). Die aktuellen Vertragsstaaten des Übereinkommens und weitere

Informationen können auf der Internetseite der Haager Konferenz (<https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=41>) abgerufen werden.

5. Mit verschiedenen Staaten bestehen bilaterale oder multilaterale Abkommen, wonach Urkunden, die in diesen Staaten allgemein oder für bestimmte Zwecke oder bestimmte Verfahren verwendet werden sollen, keiner Legalisation bedürfen. Von den Gerichten und Behörden dieser Staaten kann, wenn sie Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961, auch die Apostille nicht verlangt werden. Ein Überblick über die Abkommen und die Vertragsstaaten ist auf der Seite des Auswärtigen Amtes abrufbar (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr>). Die Texte verschiedener Verträge können auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/uebereinkommen/abkommen-vereinbarungen-vertraege/UE_V-node.html) eingesehen werden.
6. Ist in zwei- oder mehrseitigen Verträgen mit anderen Staaten vorgesehen, dass Urkunden bei Verwendung in einem anderen Staat legalisiert sein müssen oder dass sie einer besonderen Beglaubigung oder Bescheinigung bedürfen, die formstrenger ist als die Apostille, so bedarf es nur der Apostille, wenn der Staat, in dem die Urkunde verwendet werden soll, Vertragsstaat des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 ist.
7. Hinsichtlich der Konkurrenz des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zu den in Nummer I.5. und I.6. genannten Verträgen und Abkommen wird auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 8 des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 und auf die einschlägigen Bestimmungen der Verträge hingewiesen.
8. Seit dem 16. Februar 2019 gelten unmittelbar die Bestimmungen der **Verordnung (EU) 2016/1191** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. EU Nr. L 200, S. 1). Die in Artikel 2 Abs. 1 dieser Verordnung genannten öffentlichen Urkunden, die bei Behörden eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union vorgelegt werden, darunter auch bestimmte familiengerichtliche Entscheidungen, insbesondere betreffend die Ehescheidung, die Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die Abstammung und die Adoption, sind von der Pflicht der Legalisation oder Apostillierung befreit (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R1191&from=DE>).
9. Hinsichtlich der Konkurrenz der Verordnung (EU) 2016/1191 zu den in Nummer I.5. und I.6. genannten Verträgen und Abkommen wird auf Artikel 19 Absatz 1, 2 der Verordnung (EU) 2016/1191 verwiesen.
10. Wird die Beglaubigung einer Urkunde oder die Erteilung der Apostille aufgrund eines entsprechenden Verlangens einer ausländischen Behörde oder Vertretung beantragt, obwohl die Urkunde in einem Staat verwendet werden soll, der dies nach einem zwischenstaatlichen Vertrag oder nach der Verordnung (EU) 2016/1191 nicht verlangen kann, so ist dem Ministerium der Justiz zu berichten. Eine Beglaubigung der Urkunde oder die Apostille ist in diesen Fällen vorbehaltlich der Regelung in Nummer IV.3 nicht zu erteilen.
11. Wegen des Erfordernisses der Legalisation oder entsprechender Förmlichkeiten im Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen sowie im Rechtshilfeverkehr

in Strafsachen wird auf die Länderteile der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) und der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) verwiesen.

II. Legalisation

1. Öffentliche Urkunden, die legalisiert werden sollen, bedürfen vorher grundsätzlich einer besonderen innerstaatlichen Beglaubigung.
2. Unter Beglaubigung ist im Sinne dieses Rundschreibens die Bestätigung der zuständigen deutschen Behörde über die Echtheit der Unterschrift und des Dienstsiegels oder -stempels auf einer inländischen öffentlichen Urkunde sowie über die Zuständigkeit der ausstellenden Person der Urkunde zur Vornahme der Amtshandlung zu verstehen.
3. Zuständig für die Beglaubigung von in Rheinland-Pfalz ausgestellten Urkunden sind
 - a) für die Urkunden aus dem Bereich der Rechtspflege
 - das Ministerium der Justiz für die von ihm erstellten Urkunden,
 - die Landgerichte als Justizbehörden für alle übrigen in ihrem jeweiligen Bezirk erstellten Urkunden,
 - b) für alle anderen öffentlichen Urkunden
 - die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Landesverordnung über die Zuständigkeiten für die Ausstellung der Apostille und die Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden für die Verwendung im Ausland vom 21. Januar 2000, GVBl. 2000, S. 31).
4. Die meisten Vertretungen ausländischer Staaten in der Bundesrepublik Deutschland begnügen sich bei der Legalisation mit der Beglaubigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts oder der Vertreterin oder dem Vertreter (vereinfachtes Legalisationsverfahren). Von einzelnen Vertretungen ausländischer Staaten werden jedoch weitergehende Beglaubigungen verlangt, insbesondere durch das Bundesverwaltungsamt. In solchen Fällen erteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts lediglich die sog. *Vorbeglaubigung*, und anschließend hat eine sogenannte *Endbeglaubigung* zu erfolgen. Die Aufgabe der Endbeglaubigung hat das Auswärtige Amt auf das *Bundesverwaltungsamt* in Köln übertragen. Nähere Informationen sind auf der Internet-Seite des Bundesverwaltungsamtes zu finden (https://www.bva.bund.de/DE/Services/Unternehmen-Verbaende/Compliance-Recht/Apostillen-Beglaubigungen/documents/Info_Beglaubigung_Kachel.html)
5. Im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs wird empfohlen, für die Echtheitsbestätigung der Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte oder deren Vertreterinnen oder Vertreter ausschließlich den Ausdruck „*Vorbeglaubigung*“ zu verwenden. Der Ausdruck „*Legalisation*“ ist der Echtheitsbestätigung durch die ausländischen Vertretungen vorbehalten.
6. Die Form des Beglaubigungsvermerks richtet sich in Zivil- und Handelssachen nach § 19 Absatz 2 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO). Aus besonderen Gründen kann von dieser Form abgewichen werden.

Wegen der Form der Beglaubigung in strafrechtlichen Angelegenheiten wird auf Nummer 28 Abs. 3 und Muster 3 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) verwiesen.

7. Bei der Aufnahme von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, ist darauf zu achten, dass sie eine ihrer Bedeutung entsprechende äußere Gestalt erhalten.
8. Der Beglaubigungsvermerk hat sich unmittelbar an die zu beglaubigende Unterschrift anzuschließen, Zwischenräume sind zu vermeiden. Mehrere Beglaubigungsvermerke sollen unmittelbar aufeinander folgen. Der Raum für die Beglaubigung ist so zu bemessen, dass alle Beglaubigungen möglichst ohne Beifügung eines Anhängerbogens auf der Urkunde selbst Platz finden. Ist dies nicht möglich, so ist ein für alle weiteren Vermerke ausreichender Bogen anzuhängen oder anzukleben und durch Schnur und Siegel bzw. Verbindungsstempel mit der Urkunde zu verbinden.
9. In Zivil- und Handelssachen ist jede Beglaubigung mit einem Vermerk über die Höhe der berechneten Gebühr zu versehen. Die Kette der Beglaubigungen soll nicht durch Kostenvermerke unterbrochen werden, da sonst bei ausländischen Stellen Missverständnisse entstehen könnten. Der Kostenvermerk (vergleiche Nummer V.2.) soll deshalb nicht unter den Beglaubigungsvermerk, sondern seitlich neben diesen gesetzt und kurz gefasst werden.
10. Der Beglaubigungsvermerk ist mit Ortsangabe, Datum, Dienstsiegel oder -stempel zu versehen und handschriftlich in der Form der vorgelegten Unterschriftsprobe (vergleiche Nummer II.12.) zu unterschreiben. Der Unterschrift ist der Vor- und Familienname sowie die Amtsbezeichnung der unterzeichnenden Person in Maschinenschrift beizufügen.
11. Nach der Beglaubigung ist die Urkunde der antragstellenden Person zurückzugeben. Dieser bleibt es überlassen, die Legalisation beziehungsweise die etwa noch erforderlichen weiteren Beglaubigungen einzuholen.
12. Das Ministerium der Justiz übermittelt den Vertretungen ausländischer Staaten, die sich bei der Legalisation mit der Beglaubigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts begnügen, mit dem Abdruck des Dienstsiegels (Dienststempel) versehene Unterschriftsproben der Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte in Rheinland-Pfalz sowie von deren Vertreterinnen und Vertretern.

Von den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte sind deshalb je 130 mit dem Abdruck des Dienstsiegels (Dienststempel) versehene Proben ihrer Unterschrift und der Unterschrift der ständigen und ihrer weiteren zeichnungsberechtigten Vertreterinnen und Vertreter nach dem Muster der Anlage 1 dem Ministerium der Justiz vorzulegen. Für die Unterschriftsproben der Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte gilt dies unverzüglich nach Amtsübernahme, für diejenigen der Vertreterinnen und Vertreter unverzüglich nach der Bestellung. Beim Wechsel einer weiteren zeichnungsberechtigten Person sind dem Ministerium der Justiz unaufgefordert unverzüglich 130 neue Unterschriftsproben aller Zeichnungsberechtigten nach dem Muster der Anlage 1 vorzulegen. Das Muster ist gegebenenfalls um die Anzahl der zeichnungsberechtigten Personen zu ergänzen.

Die Unterschriftsproben sind mit dem Vor- und Familiennamen zu zeichnen; sie können durch Fotokopieren hergestellt werden, der Abdruck des Dienstsiegels (Dienststempels) ist jedoch stets im Original beizufügen.

III. Erteilung der Apostille und der Bestätigung gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

1. Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden

von der Legalisation (<https://assets.hcch.net/docs/3fe147e1-65a7-4bcc-94b6-3507464915fd.pdf>) ist für die Bundesrepublik Deutschland am 13. Februar 1966 in Kraft getreten (vergleiche Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 12. Februar 1966, BGBl. II S. 106). Das Übereinkommen sieht eine Vereinfachung des Urkundenverkehrs zwischen den Vertragsstaaten vor, indem an die Stelle der Legalisation oder einer in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehenen formstrengeren Beglaubigung oder Bescheinigung eine vereinfachte, nach einheitlichem Muster herzustellende **Apostille** (vergleiche Anlagen 4 und 5) tritt. Die Apostille wird von einer Behörde des Staates, in dem die Urkunde errichtet wurde, ausgestellt.

2. Auf Antrag einer Beteiligten oder eines Beteiligten stellt diese Behörde fest, ob die Angaben in der Apostille mit den Angaben in dem Register (vergleiche Nummer I. 8.1 und Anlage 2), in das die Ausstellung der Apostille einzutragen ist, übereinstimmen, und erteilt hierüber eine Bestätigung (Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens, vergleiche Anlage 3).
3. Dem Übereinkommen gehen sonstige Verträge vor, nach denen die Verwendung öffentlicher Urkunden in einem anderen Vertragsstaat keiner Legalisation oder Beglaubigung bedarf, oder die sonstige, dem Übereinkommen mindestens gleichkommende Erleichterungen oder Vereinfachungen vorsehen.
4. Das Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf Urkunden, die von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen errichtet worden sind (Art. 1 Abs. 3 Buchst. a) Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961).
5. Seit dem 1. April 2019 ist das Übereinkommen auch auf öffentliche Urkunden der Verwaltungsbehörden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder auf das Zollverfahren beziehen, anzuwenden (Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (BGBl. 1965 II S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54)).
6. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille ist für Rheinland-Pfalz in der Landesverordnung über die Zuständigkeiten für die Ausstellung der Apostille und die Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden für die Verwendung im Ausland vom 21. Januar 2000, GVBl. 2000, S. 31, geregelt. Bei der Erteilung der Apostille oder Bestätigung gemäß Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens werden die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte erforderlichenfalls von ihren zur Beglaubigung für den Urkundenverkehr ermächtigten Personen vertreten.

Zuständig für die Erteilung der Apostille und der Bestätigung (Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens) sind nach § 1 der oben genannten Landesverordnung

- a) für die Urkunden aus dem Bereich der Rechtspflege
 - das Ministerium der Justiz für die von ihm erstellten Urkunden,
 - die Landgerichte als Justizbehörden für alle übrigen in ihrem jeweiligen Bezirk erstellten Urkunden,
- b) für alle anderen öffentlichen Urkunden
 - die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

7. Die zur Ausstellung der Apostille in den Vertragsstaaten zuständigen Stellen werden jeweils im Bun-

desanzeiger veröffentlicht und können der Internetseite der Haager Konferenz entnommen werden (<https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=41>).

8. Die geschäftliche Behandlung der Anträge auf
 - a) Erteilung der Apostille (Art. 5 Abs. 2 des Übereinkommens) und
 - b) Feststellung der Übereinstimmung der Angaben in der Apostille mit denen des Registers (Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens)

richtet sich nach den Vorschriften der Generalaktenverfügung und den nachstehenden besonderen Bestimmungen.

- 8.1. Die Anträge auf Erteilung der Apostille sind jahrgangsweise in ein Register nach dem Muster der Anlage 2 (Spalten 1 bis 3) einzutragen (Art. 7 Absatz 1 des Übereinkommens). Die Zurückweisung eines Antrages ist in Spalte 8 „Bemerkungen“ des Registers zu vermerken. Für die Bildung der Geschäftsnummer (§§ 5, 7, 10 GenAktVfg) ist das Aktenzeichen 910a E oder soweit vierstellige Aktenzeichen benutzt werden, das Aktenzeichen 9101a E sowie als Unterscheidungszeichen die laufende Nummer des Registers unter Beifügung der Jahreszahl zu verwenden. Die Anträge auf Erteilung der Apostille nebst den dazugehörigen Schriftstücken sind zu Sammelakten zu nehmen. Die Sammelakten sind 2 Jahre, die Register 50 Jahre aufzubewahren.
- 8.2. Die Apostille (Art. 4 des Übereinkommens) wird unter Verwendung eines Vordrucks nach dem Muster der Anlage 4 oder 5 hergestellt und mit der Urkunde mittels Schnur und Siegel dauerhaft verbunden oder unter Verwendung des Abdrucks eines Gummistempels, der dem Vordruck entspricht, auf der Urkunde hergestellt. Über die Erteilung der Apostille sind die nach Art. 7 Abs. 1 des Übereinkommens vorgeschriebenen Angaben in das Register (Spalten 4-7) einzutragen.
- 8.3. Die Anträge auf Feststellung der Übereinstimmung der Angaben in der Apostille mit denen des Registers sind ohne besondere registermäßige Erfassung unter dem Aktenzeichen 91b E bzw. 910b E oder, soweit vierstellige Aktenzeichen verwendet werden, unter dem Aktenzeichen 9101b E zu Sammelakten zu nehmen. Stimmen die Angaben in der Apostille mit denen des Registers überein, so wird dem Antrag durch eine Bestätigung nach dem Muster der Anlage 3 entsprochen.

IV. Befreiung von der Legalisation und einer ähnlichen Förmlichkeit nach der Verordnung (EU) 2016/1191

1. Die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1191 fallenden öffentlichen Urkunden sind von jeder Art der Legalisation und ähnlichen Förmlichkeit befreit (s. auch Nummer I.8.).
2. Beantragt eine Person die Anbringung einer Apostille auf einer öffentlichen Urkunde, die unter die Verordnung (EU) 2016/1191 fällt, so ist sie darauf hinzuweisen, dass nach der Verordnung (EU) 2016/1191 eine Apostille nicht länger erforderlich ist, wenn diese Person die Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat vorzulegen beabsichtigt.
3. Hält die Person ihren Antrag aufrecht, so ist die Apostille nach den Regelungen unter Nummer III anzubringen.
4. Durch die Verordnung wird außerdem in mehreren Bereichen die Pflicht abgeschafft, eine Übersetzung der

öffentlichen Urkunde beizubringen. Ist die öffentliche Urkunde nicht in einer Amtssprache des EU-Mitgliedstaats, der die Urkunde verlangt, abgefasst, kann von den Behörden ein mehrsprachiges Formular angefordert werden, das in allen EU-Amtssprachen vorliegt. Dieses Formular kann der öffentlichen Urkunde beigefügt werden, sodass auf eine Übersetzung verzichtet werden kann. Wird eine öffentliche Urkunde zusammen mit einem mehrsprachigen Formular vorgelegt, darf die Behörde, die diese Urkunde entgegennimmt, eine Übersetzung nur in Ausnahmefällen verlangen. Nicht alle mehrsprachigen Formulare werden in allen EU-Mitgliedstaaten ausgestellt. Auf der Seite der Europäischen Union kann überprüft werden, welche Formulare in welchem Mitgliedstaat verfügbar sind (https://beta.e-justice.europa.eu/35981/DE/public_documents_forms).

Mehrsprachige Formulare gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 werden durch die Behörden ausgestellt, die für die Erteilung der Urkunden zuständig sind. Das Bundesamt für Justiz ist für das Ausstellen der Formulare zuständig, soweit Urkunden des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz oder gerichtliche Urkunden betroffen sind (§ 1120 ZPO).

5. Welche Informationen die EU-Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung nach Artikel 24 der Verordnung mitgeteilt haben, unter anderem:
 - die Sprache(n), in der/denen eine öffentliche Urkunde vorgelegt werden kann
 - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen ein mehrsprachiges Formular beigefügt werden kann und eine Liste der Personen, die nach nationalem Recht beglaubigte Übersetzungen anfertigen dürfen
 - die Behörden, die zur Ausstellung beglaubigter Kopien befugt sind
 - die Merkmale beglaubigter Übersetzungen und beglaubigter Kopien

ist auf der Seite der Europäischen Union abrufbar (https://beta.e-justice.europa.eu/561/DE/public_documents?clang=de).

6. Bestehen im Verwendungsstaat Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Urkunde, so können diese in einem vereinfachten Verfahren überprüft werden. In der Verwaltungszusammenarbeit soll hierfür das mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem ("IMI") genutzt werden. Die Überprüfung der Echtheit einer Urkunde obliegt nach Artikel 14 der Verordnung einem mehrstufigen System.

Gemäß § 1118 ZPO wurde das Bundesamt für Justiz (BfJ) als Zentralbehörde im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 EU-ApostillenVO benannt. Eingehende Auskunftersuchen eines Mitgliedstaats betreffend die Echtheit einer deutschen Urkunde können unmittelbar an die ausstellende deutsche Behörde gerichtet werden oder an das BfJ als Zentralbehörde. Kann das BfJ eine Anfrage nicht selbst beantworten, so leitet es diese an die ausstellende Behörde weiter, die die Anfrage unmittelbar gegenüber der ersuchenden ausländischen Stelle beantwortet. Zur Kommunikation dient das "IMI" System.

Ausgehende Auskunftersuchen deutscher Behörden sind über "IMI" unmittelbar an die zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaats zu richten.

Für die „IMI“ Länderkoordination ist in Rheinland-Pfalz die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, zuständig (Kontakt: imi@add.rlp.de).

Die ersuchten Behörden sollen auf Ersuchen innerhalb kürzester Frist antworten, nämlich innerhalb einer Frist von maximal fünf bzw. – wenn das Ersuchen bei der Zentralbehörde eingeht – zehn Arbeitstagen. Wenn diese Fristen nicht eingehalten werden können, sollte zwischen der ersuchten und der ersuchenden Behörde eine Fristverlängerung vereinbart werden.

Weitere Informationen und Links z.B. zu allen "IMI" Länderkoordinatoren in der Bundesrepublik Deutschland oder zu einem Video der Europäischen Kommission über die Funktionen von IMI sind auf den Homepages des Bundesamtes für Justiz und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu finden (https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Gerichte_Behoerden/ApostillenVO/ApostillenVO_node.html und <https://add.rlp.de/de/themen/europa-und-internationale-beziehungen/binnenmarkt-informationssystem-imi/>).

V. Kosten

1. Für Beglaubigungen durch die Justizbehörden sind Gebühren und Auslagen nach dem Landesjustizverwaltungskostengesetz vom 7. April 1992 (GVBl. S. 99, BS 34-1) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.
2. Für die Beglaubigung im Rahmen des Legalisationsverfahrens oder die Erteilung der Apostille werden Gebühren gemäß § 1 des Landesjustizverwaltungskostengesetzes (LJVwKostG) in Verbindung mit Nummern 1310 des Gebührenverzeichnisses der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes (JVKostG) erhoben.
3. Für die Feststellung der Übereinstimmung der Angaben in der Apostille mit denen des Registers nach Art. 7 Abs. 2 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 einschließlich der Bestätigung hierüber werden Gebühren gemäß § 1 LJVwKostG in Verbindung mit Nummer 1401 des Gebührenverzeichnisses der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG erhoben.

VI. Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Deutschland ist Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation. Aufgrund dieses Übereinkommens sind Urkunden von der Legalisation befreit, die von den diplomatischen oder konsularischen Vertretern einer Vertragspartei des Übereinkommens in ihrer amtlichen Eigenschaft in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dem Hoheitsgebiet irgendeines Staates errichtet worden sind und die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei verwendet oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung einer anderen Vertragspartei vorgelegt werden,

die ihre Aufgaben im Hoheitsgebiet eines Staates wahrnehmen, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist.

VII. Weitere Informationen

Weitere allgemeine Informationen zu dem Thema „Apostillen und Legalisationen“ sind zu finden u.a. auf den Internet-Seiten

1. des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr>)
und
2. des Bundesverwaltungsamtes (https://www.bva.bund.de/DE/Services/Unternehmen-Verbaende/Compliance-Recht/Apostillen-Beglaubigungen/documents/Info/Beglaubigung_Kachel.html).

VIII. Inkrafttreten

1. Dieses Rundschreiben tritt am 1. September 2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz über die Beglaubigung und Legalisation deutscher Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, Erteilung der Apostille sowie Befreiung von der Legalisation vom 8. Dezember 2010 (9101 - 1 - 16) – JBl. S.153 und die Allgemeine Verfügung (AV) des JM über die Geschäftliche Behandlung der Angelegenheiten nach Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 7 Abs. 2 des Haager Übereinkommens vom 5. 10. 1961 (BGBl. II 1965 S. 876) – Apostille – vom 10. Mai 1967 (1454 - I. 25/67) – JBl. S. 79 –, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 22. Mai 1978 (1454 - 1 - 13/78) – JBl. S. 98 –, außer Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Unterschriftsproben

Anlage 2: Register für die Erteilung der Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

Anlage 3: Bestätigung nach Artikel 7 Absatz 2 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

Anlage 4: Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

Anlage 5: dreisprachiges Muster für die Erteilung der Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

Unterschriftsproben

der Präsidentin/des Präsidenten des Landgerichts
sowie deren/dessen zeichnungsberechtigte(r) Vertreter/innen

1. Es zeichnen:

Die Präsidentin / der Präsident des Landgerichts

(Vor- und Familienname
in Maschinenschrift)

(Unterschrift mit Vor-
und Familiennamen)

2. die erste Vertreterin / der erste Vertreter

Vizepräsident/in des Landgerichts
(Vor- und Familienname
in Maschinenschrift)

(Unterschrift mit Vor-
und Familiennamen)

3. die zweite Vertreterin / der zweite Vertreter

Vorsitzende/r Richter am Landgericht
(Vor- und Familienname
in Maschinenschrift)

(Unterschrift mit Vor-
und Familiennamen)

Dienstsiegel (Dienststempel) des Landgerichts

Register für die Erteilung der Apostille

nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl II 1965 S. 876)

Lfd. Nr.	Datum des Antrags auf Erteilung der Apostille sowie Name und Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers	Bezeichnung und Datum der öffentlichen Urkunde; Nr. der Urkundenrolle der Notarin oder des Notars oder Geschäfts-Nr. der Urkunde	Tag der Erteilung der Apostille	Bei Urkunden			Bemerkungen
				mit Unterschrift (Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, 1. Altern. des Übereinkommens)	ohne Unterschrift (Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, 2. Altern. des Übereinkommens)		
				Name	Eigenschaft, in der die unterzeichnende Person der öffentlichen Urkunde	Behörde, die der öffentlichen Urkunde den Stempel oder das Siegel beigefügt hat	
1	2	3	4	5	6	7	8

Anmerkung zu Spalte 1:

Die Geschäftsnummer ist aus dem Aktenzeichen (910 a bzw. 9101a) und der laufenden Nummer in Verbindung mit der Jahreszahl zu bilden (z. B. 910 a - 1/21).

Anmerkung zu Spalte 6:

Neben der Angabe der Eigenschaft, in welcher die unterzeichnende Person gehandelt hat, ist auch das Gericht oder die Behörde zu bezeichnen.

Bestätigung

nach Art. 7 Abs. 2 des Haager Übereinkommens vom
5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der
Legalisation (BGBl II 1965 S. 876)

Die Angaben in der Apostille, die

der:

in:

am:

unter Geschäfts-Nr.:

ausgestellt hat, stimmen mit den Angaben unter laufender Nr. /
des hier geführten Registers für die Erteilung von Apostillen überein.

.....

Ort und Datum

(Siegel/Stempel)

.....

Der/die Präsident/in des Landgerichts

**Muster des für die Erteilung
der Apostille zu verwendenden Vordrucks**

(Die Apostille hat die Form eines Rechtecks mit mindestens 9 cm Seitenlänge)

APOSTILLE (Convention de La Haye du 5 octobre 1961)	
1. Land: Bundesrepublik Deutschland	
Diese öffentliche Urkunde	
2. ist unterschrieben von	
3. in seiner Eigenschaft als	
4. sie ist versehen mit dem Stempel/Siegel des (der)	
Bestätigt	
5. in	6. am
7. durch	
.....	
8. unter Nr.	
9. Stempel/Siegel	10. Unterschrift

APOSTILLE (Convention de La Haye du 5 octobre 1961)	
1. Land: Country / Pays :	
Diese öffentliche Urkunde This public document / Le présent acte public	
2. ist unterschrieben von has been signed by a été signé par	
3. in seiner/ihrer Eigenschaft als acting in the capacity of agissant en qualité de	
4. sie ist versehen mit dem Siegel / Stempel des (der) bears the seal / stamp of est revêtu du sceau / timbre de	
Bestätigt Certified / Attesté	
5. in at / à	6. am the / le
7. durch by / par	
8. unter Nr. N° sous n°	
9. Siegel/Stempel: Seal / stamp: Sceau / timbre :	10. Unterschrift: Signature: Signature :

Diese Apostille bestätigt nur die Echtheit der Unterschrift und die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der öffentlichen Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die öffentliche Urkunde versehen ist.

Diese Apostille bestätigt nicht den Inhalt der öffentlichen Urkunde, auf die sie sich bezieht.

[

This Apostille only certifies the authenticity of the signature and the capacity of the person who has signed the public document, and, where appropriate, the identity of the seal or stamp which the public document bears.

This Apostille does not certify the content of the document for which it was issued.

[

Cette Apostille atteste uniquement la véracité de la signature, la qualité en laquelle le signataire de l'acte a agi et, le cas échéant, l'identité du sceau ou timbre dont cet acte public est revêtu.

Cette Apostille ne certifie pas le contenu de l'acte pour lequel elle a été émise.

Bekanntmachungen*)

Vorstand der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 9. August 2021 (3171 - 0001)

Bek. JM vom 23. August 2019 (3171 - 0001) – JBl. S. 134 –

Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 20. Juli 2021 (2700-0001)

1. In der Zusammensetzung des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat sich folgende Änderung ergeben:

Frau Richterin am Amtsgericht
Ursula D ü l l ,
Amtsgericht Kaiserslautern

ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 LRiG aus dem Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgeschieden.

Neues Mitglied ist nunmehr:

Herr Direktor des Amtsgerichts
Dr. Michael S t e i t z ,
Amtsgericht Frankenthal (Pfalz).

2. Die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 24. September 2018 (2700 – 1 – 1) – JBl. S. 83 – ist damit teilweise gegenstandslos.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz setzt sich seit dem 4. Mai 2021 wie folgt zusammen:

RA JR Gerhard Leverkinck, Koblenz
– Präsident –

RA JR Dr. Andreas Ammer, Trier
– Vizepräsident –

RA JR Prof. Dr. Hubert Schmidt, Koblenz
– Schatzmeister –

RA JR Wolfgang Fensch, Koblenz
– Schriftführer –

RA Matthias Görden, Andernach

RAin Gisela Hammes, Mainz

RA Bernd Hoffmann, Daun

RAin Claudia Karwatzki, Ingelheim am Rhein

RAin Victoria Christine Koch, Mainz

RA Dr. Matthias Krist, Koblenz

RA Peter Kröll, Rüdeshheim

RA Claus Alexander Merk, Bad Kreuznach

RA Prof. Dr. Dr. Thomas B. Schmidt, Trier

RA Sebastian Windisch, Mainz

RA Joachim Zillien, Mainz

Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Notaren im Jahr 2020

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 21. Juli 2021 (3832-0001)

	2019	2020
Unterschriftsbeglaubigungen mit Entwurf	46.845	49.090
ohne Entwurf	67.665	72.638
	114.510	121.728
Verfügungen von Todes wegen	16.424	15.713
sonstige Beurkundungen	209.336	213.538
Wechsel- und Scheckproteste	4	4

Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 9. August 2021 (3171 - 0001)

Bek. JM vom 23. August 2019 (3171 - 0001) - JBl. S. 135 -

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken setzt sich seit dem 14. Juli 2021 wie folgt zusammen:

RA JR Dr. Thomas Seither, Landau in der Pfalz
– Präsident –

RA JR Thomas Besenbruch, Zweibrücken
– Vizepräsident –

RA JR Dr. Thomas Böhmer, Ludwigshafen am Rhein
– Schriftführer –

RA Stephan Schultz, Speyer
– Schatzmeister –

RA Herbert Johannes Doll, Neustadt an der Weinstraße

RA Markus Freyler, Zweibrücken

Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 30. Juli 2021 (2220-0013)

Die Zahl der Ausbildungsplätze nach § 3 der Landesverordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst vom 13. Dezember 2000 (GVBl. 2000, S. 569) beträgt zum Einstellungstermin „2. November 2021“

- a) im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz 119 Plätze
b) im Pfälzischen Oberlandesgerichtsbezirk
Zweibrücken 67 Plätze

*) Nicht in der Sammlung eJVJ RPF enthalten

RA Torsten Gilles, Kaiserslautern
RA Sebastian Göthlich, Ludwigshafen am Rhein
RA JR Jochen Klöckner, Pirmasens
RAin Katja Kosian, Speyer
RAin Eva Rillig, Speyer
RA Claus Rössler, Ludwigshafen am Rhein
RA Roger Roth, Kandel
RAin Dr. Alexandra Stuckensen, Frankenthal (Pfalz)
RA JR Friedrich Walter, Frankenthal (Pfalz)
RA Christian Wiebelt, Kaiserslautern

Personalmeldungen und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalmeldungen in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalmeldungen in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

- 3,0 Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Koblenz
Die Stellen sollen mit Ernennungsbewerberinnen oder Ernennungsbewerbern (Richterinnen oder Richter auf Probe) besetzt werden.
- 3,0 Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Mainz
Die Stellen sollen mit Ernennungsbewerberinnen oder Ernennungsbewerbern (Richterinnen oder Richter auf Probe) besetzt werden.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landessozialgerichts (m/w/d) bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
- 1,0 Stelle für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Sozialgerichts (m/w/d) bei dem Sozialgericht Speyer
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberverwaltungsgericht (m/w/d) bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Arbeitsgericht (m/w/d) bei dem Arbeitsgericht Kaiserslautern
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.

In der IT-Leitstelle des Strafvollzuges
sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt
zwei Vollzeitstellen als

Informatikerin / Informatiker (m/w/d)

(Tätigkeitsschwerpunkt Informationssicherheit)

(Bachelor of Science, Diplom oder vergleichbare abgeschlossene Hochschulausbildung) zu besetzen.

Die IT-Leitstelle des Strafvollzuges ist insbesondere für die Betreuung und Pflege der im Justizvollzug des Landes Rheinland-Pfalz eingesetzten IT-Programme zuständig. Sie ist der Justizvollzugsanstalt Koblenz angegliedert.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Erstellung, Koordination und Begleitung von Regelwerken zur Informationssicherheit und von IT-Sicherheitskonzepten
- Beratung und Unterstützung der Behördenleitungen in allen Belangen der Informationssicherheit sowie Ansprechperson für alle Beschäftigten für Belange der Informationssicherheit

- Konzeption, Durchführung und Dokumentation von IT-Sicherheitsmaßnahmen
- Planung und Steuerung des Informationssicherheitsprozesses (inkl. der Dokumentation) sowie ständige Auswertung der aktuellen Entwicklungen im Bereich der Informationssicherheit (auch Zusammenarbeit mit dem CERT-rlp)
- Gremienarbeit im Bereich der Informationssicherheit (insbesondere Mitarbeit in der Informationssicherheitsorganisation der rheinland-pfälzischen Justiz)
- Erstellung, Abstimmung und Prüfung von Grob- und Feinkonzepten der im rheinland-pfälzischen Justizvollzug zum Einsatz kommenden IT-Basiskomponenten (z.B. elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP, besondere Postfächer im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs, E-Rechnungen) und den vollzugsspezifischen IT-Fachverfahren (wie z.B. BASIS-Web, MACH, NEXUS-VeLis)
- Mitarbeit bei landesinternen oder länderübergreifenden Projekten und Arbeitsgruppen, zu denen das Ministerium Mitglieder entsendet – Konzepterstellung, Mitwirkung und Vorbereitung von Rolloutplanungen
- Installation, Administration und Wartung von Teilen der IT-Basisinfrastruktur des rheinland-pfälzischen Justizvollzuges

Sie verfügen über:

- eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Bachelor of Science B.Sc. oder Diplom) als Informatikerin oder Informatiker, Wirtschaftsinformatikerin oder Wirtschaftsinformatiker
- gute Kenntnisse der BSI Standards 200-1 / 200-2 / 200-3, der BSI Grundschiefschutzkataloge und der technischen Richtlinien des BSI (BSI TR)
- Kenntnisse im Projektmanagement
- Programmierkenntnisse und Erfahrungen in modernen und gebräuchlichen Programmiersprachen und Datenbankabfragen
- ausgeprägtes analytisches Denkvermögen in vernetzten Zusammenhängen einer IT-Landschaft
- Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre
- Grundkenntnisse im Bereich der System- und Datenbankadministration
- Bereitschaft zu regelmäßigen auch mehrtägigen Dienstreisen
- Führerschein Klasse B (Pkw)

Wir erwarten:

- Fähigkeit zu serviceorientiertem Denken und Handeln
- besondere Verlässlichkeit im Hinblick auf die besonderen Sicherheitsanforderungen des Justizvollzuges
- Selbstbewusstes und sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick und gute Kommunikationsfähigkeiten
- ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Eigeninitiative
- Teamfähigkeit, Flexibilität und Kommunikationsfähigkeit

- Einarbeitung in justizielle Fachgebiete soweit für Projekte und Arbeitsgruppen erforderlich
- Bereitschaft zur ständigen Fortbildung
- Mobilität

Wir bieten Ihnen:

- einen krisensicheren Arbeitsplatz
- interessante und anspruchsvolle Aufgabenstellungen
- ein sehr gutes Betriebsklima in einem hoch motivierten Umfeld
- eigenverantwortliche Tätigkeit
- moderner Arbeitsplatz mit flexiblen Arbeitszeitmodellen
- qualifizierte Weiterbildungsmöglichkeiten
- ein familienfreundliches Arbeitsumfeld.

Die Eingruppierung orientiert sich an der Qualifikation und dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder TV-L (Eingruppierung nach Entgeltgruppe E11).

Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis (bis A12) ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 30.09.2021** an das

Ministerium der Justiz
– Personalreferat Abteilung 5 –
– Strafvollzug –
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen.

Bei Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten auf eine Stelle in Teilzeitform sind die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 75 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die zweite Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann. Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

In Umsetzung der Selbstverpflichtung „Die Landesregierung – ein familienfreundlicher Arbeitgeber“ bieten wir sehr gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das Land fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität. Bewerbungen von Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar (m/w/d) in Schifferstadt (Sozietät)

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 60 9-3 04 E-Mail jbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt Diez
Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt
